

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.145.981

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1128/J-NR/2020 betreffend Maßnahmen zum Schutz der Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 27. Februar 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die gegenständliche Parlamentarische Anfrage auf einen noch laufenden Prozess bezieht. Die Bundesregierung beurteilt das Lagebild täglich auf Basis des vorliegenden validen Datenmaterials und entscheidet sodann, welche Maßnahmen zu treffen sind. Bei den in der Beantwortung geschilderten Maßnahmen handelt es sich daher um eine Momentaufnahme, welche einer ständigen Aktualisierung unterworfen ist.

Der rasche und konsequente Schutz der gesamten Bevölkerung steht in der COVID-19-Krise im Vordergrund des Handelns der Bundesregierung, um eine starke Ausbreitung des Virus zu verhindern und dessen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Deshalb konnten in enger Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Parlament im Rahmen eines nationalen Schulterschlusses bislang fünf COVID-19 Gesetzespakete verabschiedet werden. Die verantwortlichen Bundesministerinnen und Bundesminister erließen zudem bislang 36 Verordnungen zum Stichtag 15. April 2020 und novellieren diese nach Notwendigkeit.

Darüber hinaus wurden 38 Milliarden Euro an Finanzmitteln bereitgestellt, um sicher zu stellen, dass alles getan wird, was nötig ist, um die Krise zu bewältigen.

Zum Schutz der Bevölkerung wird selbstverständlich alles Notwendige getan, damit die kritische Infrastruktur weiter betrieben werden kann und die öffentliche Verwaltung ihre Leistungen auf einem hohen Servicelevel weiterhin erbringen kann.

Deshalb hat die Bundesregierung in zwei Beschlüssen eine einheitliche Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs festgelegt:

- Zirkulationsbeschluss vom 12. März 2020 bezüglich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs
  - Home-Office für Bedienstete
  - Festlegung des unverzichtbaren Schlüsselpersonals
- Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020 bezüglich weiterer COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst
  - Bekräftigung organisatorischer Maßnahmen, wie die Absage von Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen, Beschränkung des Sitzungsbetriebs und des Parteienverkehrs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
  - Weitere Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder die Einzelbelegung von Büroräumlichkeiten durch das Schlüsselpersonal

Zudem enthalten die COVID-19 Gesetzespakete auch Bestimmungen, welche die Diensterbringung im öffentlichen Dienst sicherstellen, wie etwa die Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022 in Artikel 2 des 5. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 25/2020, welche die befristete Übernahme von Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Jahr 2020 ermöglicht.

Insoweit der Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesprochen ist, dürfen die gestellten Fragen zusammenfassend wie folgt beantwortet werden:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *Welche rechtlichen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um Personen, die sich in den im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen aufhalten vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Sind dazu insbesondere Gesetzesnovellierungen, Verordnungen und/oder Erlässe notwendig?*
- *Wenn ja, wie lauten diese?*
- *Wenn ja, bis wann werden diese erfolgen?*

Ressortspezifisch wird auf die im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, vorgenommenen Änderungen u.a. des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, des Schulzeitgesetzes 1985, des Schulpflichtgesetzes 1985 und des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes sowie die erfolgten Beschlussfassungen zu einem COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG (Art. 23) und zu einem Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (Art. 30) hingewiesen. Ferner erfolgte mit BGBl. II Nr. 128/2020 eine Änderung der Verordnung über die Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen. Aufgrund dessen werden an Bundesschulen (AHS-Unterstufe und Praxisschulen an Pädagogischen Hochschulen) ab 1. April keine Elternbeiträge für ganztägige Schulangebote eingehoben, solange das Angebot von Schülerinnen und Schülern aufgrund COVID-19 nicht in Anspruch genommen werden kann. Hinsichtlich der ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich liegt Derartiges im Vollzugsbereich der Länder.

Zu Frage 5 bis 13:

- *Welche organisatorischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um Personen, die sich in den im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen aufhalten vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche personellen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um Personen, die sich in den im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen aufhalten vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche finanziellen (budgetären) Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um Personen, die sich in den im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen aufhalten vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Aus welchen Mitteln werden diese bedeckt?*
- *Welche inhaltlichen (medizinisch-technischen) Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um Personen, die sich in den im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen aufhalten vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*

In den Schulen wurde der Unterricht mit Montag, 16. März 2020, grundsätzlich auf einen Distance-Learning-Betrieb umgestellt. Die Schulen stehen daher nur mehr für jene Schülerinnen und Schüler offen, deren Eltern außer Haus erwerbstätig sein müssen und deren Kinder zuhause nicht betreut sind.

Alle Schulen wurden angewiesen, einheitliche Übungsmaterialien zu erstellen und den Schülerinnen und Schülern bereit zu stellen bzw. digital zur Verfügung zu stellen. In der Überbrückungsphase bis Ostern wurden die Schulen angehalten, den bisherigen Lernstoff zu vertiefen und keinen neuen Lernstoff durchzunehmen. Nach Ostern kann auch neuer Lehrstoff erarbeitet werden. Die Entscheidung dazu erfolgt am Schulstandort.

Hinsichtlich der Eckpunkte des Fahrplans der Zentralmatura sowie zum Berufsschulabschluss im Schuljahr 2019/20 wird auf die unter [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona\\_matura.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_matura.html) auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbaren Informationen hingewiesen.

Im Hinblick auf die erforderliche Vorgangsweise bei Verdachts- und Erkrankungsfällen sind zudem Empfehlungen an die Schulen ergangen bzw. stehen diese auf der Website des Ministeriums zur Verfügung, darunter Checklisten zur Vorgangsweise bei einem Verdachtsfall an einer Schule (Die betroffene Person ist in der Schule anwesend → Checkliste Szenario A [https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:00edd234-722a-4b71-ac1f-f1a1501a3941/corona\\_checkliste\\_aw\\_schulen.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:00edd234-722a-4b71-ac1f-f1a1501a3941/corona_checkliste_aw_schulen.pdf); Die betroffene Person ist nicht in der Schule anwesend → Checkliste Szenario B [https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:44a510c7-bb89-422d-9e9c-1978113e3be7/corona\\_checkliste\\_naw\\_schulen.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:44a510c7-bb89-422d-9e9c-1978113e3be7/corona_checkliste_naw_schulen.pdf)). Es gelten die allgemeinen Regeln wie bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionserkrankung. Die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden entscheiden über weitere Maßnahmen. Die Schule ist verpflichtet, den Anordnungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden Folge zu leisten und bei der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu unterstützen.

Im Bereich der Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstitutionen wurde im Zeitraum 9. bis 16. März 2020 in allen Universitäten und Hochschulen der Lehrbetrieb auf virtuelle Lehre, distance bzw. home learning umgestellt. Der Universitätssport wurde vorübergehend ausgesetzt, Lesesäle geschlossen und Veranstaltungen abgesagt oder verschoben.

Eine Beurteilung der finanziellen (budgetären) Auswirkungen der laufenden Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 ist zum gegenwärtigen Stand nicht seriös möglich, zumal sich der Stand der Maßnahmen laufend ändert. Sofern seitens des Bundesministeriums für Finanzen zur Bewältigung des Corona-Virus nicht durch zusätzliche Mittel vorgesorgt wird, sind solche der UG 30 bzw. der UG 31 zuzurechnende Maßnahmen aus den dort im Wege der Bundesfinanzrahmen- bzw. Bundesfinanzgesetze zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen zu bedecken.

Darüber hinaus wurden selbstverständlich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentraleitung die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Schutz vor einer Übertragung des Corona-Virus für diesen Personenkreis gewährleisten zu können.

Schon in der Frühphase des Ausbruchs wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentraleitung die essentiellen Informationen über das Corona-Virus, wie etwa Hygienemaßnahmen, gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen und Gesundheitsinformationen sowie das Vorgehen bei geplanten Auslandsdienstreisen, kommuniziert.

Auch wurde gleich nach Annahme des Zirkulationsbeschlusses der Bundesregierung vom 12. März 2020 bezüglich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebes begonnen, den Dienstbetrieb in den Büroräumlichkeiten so weit wie möglich einzuschränken. Dazu war es in einem ersten Schritt notwendig, Präsenzpersonal zu definieren, das weiterhin vor Ort den Dienstbetrieb aufrecht hält. Gleichzeitig wurden sofortige Planungen in Gang gesetzt um sicherzustellen, dass so viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie möglich ab dem 16. März 2020 ihren Dienst von zu Hause absolvieren können. Dabei wurden folgende Personengruppen prioritär die Möglichkeit zur Telearbeit eröffnet: chronisch kranke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuungspflichtigen (Schul-)Kindern und Schwangere.

Um den Zugang zur Telearbeit möglichst praktikabel und niederschwellig zu gestalten, wurde die temporäre Möglichkeit zu formlosen Telearbeits-Anträgen bzw. -Genehmigungen geschaffen und jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht über die nötige technische Ausstattung verfügen, so rasch als möglich die notwendigen Ressourcen (wie etwa ein CITRIX-Zugang bzw. ein Dienst-Notebook) zur Verfügung gestellt.

Neben Informationsmaßnahmen betreffend Hygiene und arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Unterstützung sowie Regelungen zum Dienstbetrieb wurden Maßnahmenpläne (in Form von Checklisten für die verschiedenen Szenarien) für das mögliche Auftreten von COVID-19-Verdachtsfällen unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Zentraleitung festgelegt und über das Intranet kommuniziert.

In Umsetzung des Zirkulationsbeschlusses der Bundesregierung vom 9. April 2020 bezüglich weiterer COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst wurden die bisherigen Maßnahmen bis auf weiteres fortgeführt, da sich die von der Bundesregierung am 12. März 2020 beschlossenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebes aufgrund der COVID-19-Krise bewährt haben. So werden Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen grundsätzlich abgesagt, Besprechungen, Meetings uä. werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung, etwa als Videokonferenzen, abgehalten. Der Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit sowie der Parteienverkehr sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Weiters

sind für jene Personen, die aus dienstlichen Notwendigkeiten ihren Dienst an der Dienststelle versehen, folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten: die Büroräumlichkeiten sind möglichst nur einzeln zu belegen, ein Mindestabstand in allen räumlichen Bereichen zu anderen Personen von mindestens einem Meter ist einzuhalten. Außerdem wurden in den Amtsgebäuden des Ministeriums Desinfektionsspender aufgestellt und es soll bei Sitzungen, die eine physische Anwesenheit erfordern, von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden. Dasselbe gilt für Personen, die unvermeidbar regelmäßigen oder häufigen Kontakt zu anderen (amtsfremden) Personen haben.

Die Vorgaben für Telearbeit, Benennung von Schlüsselpersonal, Auslandsdienstreisen, Hygienemaßnahmen, Vorgehen bei Besprechungen und Parteiengehör wurde auch gleichlautend dem direkt nachgeordneten Bereich (Bildungsdirektionen) kommuniziert.

Zu Fragen 14 bis 16:

- *Welche informationspolitischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite gesetzt, um Personen, die sich in den im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen aufhalten vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *In welcher Art und Weise und über welche Medien und Plattformen werden diese erfolgen?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Zuge des Aufkommens der ersten Verdachtsfälle ein eigenes Krisenmanagement eingerichtet, um in seinem Verantwortungsbereich alle Stakeholder umfassend und laufend über aktuelle Entwicklungen zu COVID-19 zu informieren. Nach Festlegung zentraler Krisenkommunikationsverantwortlicher wurde unverzüglich mit umfassenden Kommunikationsmaßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu COVID-19 begonnen. Dies beinhaltet zentrale Informationen für alle Beteiligten (Schulen, Eltern, Studierende, Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstitutionen) über die Website des Ministeriums samt Checklisten, Empfehlungen zu Vorbereitungen, vorgefertigte Elternbriefe als kommunikative Unterstützung in verschiedenen Sprachen, FAQ zu den häufigsten Fragen sowie eine Sammlung an relevanten Links und die Bereitstellung sämtlicher Informationen auch in englischer Sprache.

Weiters erfolgen bedarfsgerecht jeweils Direct Mailings mit den jeweils relevanten Informationen und Updates dazu an alle Schuldirektionen Österreichs sowie zur Information an Bildungsdirektionen, Schulen, Betriebe und nachgeordnete Dienststellen sowie Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstitutionen.

Eine Darstellung aller Informationsmaßnahmen tagesaktuell zum Beantwortungsdatum ist aufgrund der innerorganisatorisch notwendigen (Vor-)Lauf- und Bearbeitungszeiten durch die in einem differenziert strukturierten Behördenapparat verantwortlichen Stellen nicht möglich; eine aktuelle Darstellung kann jedoch dem diesbezüglichen Quicklink auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung entnommen werden, zumal sich der Stand der Maßnahmen beinahe täglich weiterentwickeln kann.

Seitens des Ressorts wurden jedenfalls mediale Maßnahmen zur Information betreffend Schulschließungen bzw. eingeschränktem Schulbetrieb im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus getätigt. Es erfolgten Schaltungen print/online österreichweit am 13. und 14. und 18. - 23. März 2020.

Das Ressort steht darüber hinaus in engem direktem telefonischem oder Online-Kontakt mit allen Stakeholdern, die von der Schulschließung und dem eingeschränkten Schulbetrieb betroffen sind.

Wien, 23. April 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

